

**Allgemeine Bestimmungen für den
HAMBURG-KREDIT WACHSTUM
– Vertragsverhältnis Hausbank – Endkreditnehmer –**

– Fassung 08/2013 –

Einleitung

Für Kredite der Hamburgischen Investitions- und Förderbank (IFB Hamburg) aus dem Programm Hamburg-Kredit Wachstum gelten die nachfolgenden Allgemeinen Bestimmungen.

Beziehung zwischen Endkreditnehmer – Hausbank – IFB Hamburg

Die IFB Hamburg gewährt den Hamburg-Kredit Wachstum in Kooperation mit der KfW. Der Hamburg-Kredit Wachstum wird nicht unmittelbar an den Endkreditnehmer vergeben, sondern ausschließlich über Kreditinstitute, die für diesen Kredit die Haftung gegenüber der IFB Hamburg übernehmen. Der Antrag ist daher durch den Endkreditnehmer bei einem Kreditinstitut seiner Wahl, z.B. seiner Hausbank, zu stellen.

Die IFB Hamburg refinanziert sich im Wesentlichen über Globaldarlehen der KfW und verbilligt aufgrund ihrer Funktion als Förderbank deren Konditionen für die Endkreditnehmer um weitere 20 Basispunkte (für einen Zeitraum von maximal 10 Jahren).

Bei der Konditionierung durch die Hausbank findet das risikogerechte Zinssystem der KfW („RGZS“) Anwendung.

Kredite aus dem Programm Hamburg-Kredit Wachstum der IFB Hamburg enthalten Beihilfen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission ("De-minimis"-Verordnung der EU), veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union Nummer L 379 vom 28.12.2006. Diese verpflichten IFB Hamburg und Antragsteller zur Einhaltung spezifischer Vorgaben. Detaillierte Informationen zu den beihilferechtlichen Vorgaben für den Antragsteller enthält das Merkblatt "Allgemeines Merkblatt zu Beihilfen".

1. Verwendung der Mittel

- (1) Der Kredit darf nur zur Finanzierung des Vorhabens eingesetzt werden, für das der Kredit zugesagt worden ist. Das Kreditinstitut, das den Kreditvertrag mit dem Endkreditnehmer schließt (im Folgenden Hausbank), ist unverzüglich zu unterrichten, wenn das Investitionsvorhaben oder dessen Finanzierung sich ändern.
- (2) Der Endkreditnehmer hat der Hausbank unaufgefordert unmittelbar nach Abschluss der Investitionen die Verwendung der Kreditmittel und die Erfüllung etwaiger Auflagen nachzuweisen.

2. Abruf der Mittel

- (1) Der Abruf des Kredits – gegebenenfalls in Teilbeträgen – bei der Hausbank darf erst erfolgen, wenn dieser innerhalb angemessener Frist von 3 Monaten dem festgelegten Verwendungszweck zugeführt werden kann. Stellt sich nach Auszahlung heraus, dass ein rechtzeitiger Mitteleinsatz nicht möglich ist, sind die entsprechenden Beträge unverzüglich an die Hausbank zur Weiterleitung an die IFB Hamburg zurückzuzahlen. Ein erneuter Abruf ist möglich, wenn die o. g. Voraussetzungen erfüllt sind. Die Sätze 2 und 3 dieses Absatzes gelten nicht, wenn der Kredit den Be-

trag von 25.000 EUR nicht übersteigt. Die Sätze 2 und 3 dieses Absatzes gelten auch nicht für die letzte Auszahlungsrate eines Kredits, wenn diese den Betrag von 25.000 EUR nicht übersteigt. Die Hausbank ist berechtigt, angemessene Mindestabrufbeträge festzulegen.

- (2) Von natürlichen Personen als gewerbliche oder freiberufliche Endkreditnehmer dürfen die Kreditmittel nur abgerufen werden, wenn diese ihre Befugnis zur Geschäftsführung und Vertretung des Unternehmens bzw. der Kanzlei, der Praxis oder Vergleichbarem gegenüber der Hausbank nachgewiesen haben.
- (3) Wenn Gründe vorliegen, die zu einer Kündigung des Kreditvertrages berechtigen, kann die Hausbank die Auszahlung der Kreditmittel ablehnen.

3. Kürzungsvorbehalt

Die Hausbank ist berechtigt, den Kreditbetrag anteilig zu kürzen, wenn sich der Umfang der im Investitionsplan veranschlagten Gesamtausgaben ermäßigt oder wenn sich der Anteil der öffentlichen Finanzierungsmittel erhöht. Betrifft die Kürzung bereits ausgezahlte Beträge, so sind die Kürzungsbeträge von dem Endkreditnehmer unverzüglich an die Hausbank zur Weiterleitung an die IFB Hamburg zurückzuzahlen.

Die Kürzungsbeträge werden grundsätzlich anteilig auf die noch ausstehenden Tilgungsraten angerechnet, sofern im Einzelfall mit dem Endkreditnehmer keine andere Vereinbarung getroffen wird.

4. Zinssatz und Zinstermine

Der Kredit ist mit dem jeweils vereinbarten Zinssatz zu verzinsen. Die Berechnung erfolgt nach der deutschen kaufmännischen Zinsmethode (30/360-Methode). Die Zinszahlungen sind vierteljährlich nachträglich zum 31. März, 30. Juni, 30. September und 30. Dezember eines jeden Jahres fällig, es sei denn, im Kreditvertrag ist etwas anderes vereinbart.

5. Kosten und Aufwendungen

Die Kosten und Aufwendungen des unmittelbar refinanzierten Kreditinstituts sowie der Hausbank sind mit dem Zinssatz abgegolten. Ungeachtet der Regelung nach Satz 1 richtet sich ein möglicher Anspruch des unmittelbar refinanzierten Kreditinstituts oder der Hausbank auf Ersatz von Aufwendungen nach den gesetzlichen Vorschriften. Eine Verzichts- bzw. Nichtabnahmeentschädigung oder eine Vorfälligkeitsentschädigung darf nur berechnet werden, wenn die IFB Hamburg eine entsprechende Regelung getroffen hat. Sofern eine Berechnung möglich ist, wird diese von der Hausbank vorgenommen.

6. Rückzahlungen

- (1) Die Tilgungsraten sind zu den in dem Kreditvertrag genannten Terminen fällig.
- (2) Der Kredit kann gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung während der ersten Zinsbindungsfrist jederzeit unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von 10 Bankarbeitstagen ganz oder teilweise vorzeitig an die Hausbank zurückgezahlt werden. Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben von den vorhergehenden Regelungen unberührt. Eine ggf. zu erhebende Vorfälligkeitsentschädigung darf von der Hausbank innerhalb des rechtlich zulässigen Rahmens berechnet werden.

- (3) Außerplanmäßige Teilrückzahlungen werden grundsätzlich auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Tilgungsraten angerechnet, sofern mit dem Endkreditnehmer nicht anders vereinbart.

7. Verzug

Kommt der Endkreditnehmer mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, ist die Hausbank berechtigt, Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Regelungen geltend zu machen.

8. Besicherung

- (1) Die Hausbank tritt die aus der Gewährung des Kredits entstehenden Forderungen gegen den Endkreditnehmer bereits mit ihrer Entstehung an die IFB Hamburg ab. Nach der Übertragung kann der Endkreditnehmer Forderungen gegen die Hausbank nicht der IFB Hamburg gegenüber mit Verpflichtungen aus dem Kredit aufrechnen. Die Hausbank ist solange zur Einziehung der an die IFB Hamburg abgetretenen Forderungen berechtigt, bis die IFB Hamburg den Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats gegenüber dem Endkreditnehmer erklärt. Die Hausbank ist ferner berechtigt, die für den Kredit bestellten Sicherheiten auf die IFB Hamburg zu übertragen. Auch nach der Sicherungsabtretung an die IFB Hamburg werden die betreffenden Forderungen von dem zwischen der Hausbank und dem Endkreditnehmer vereinbarten Sicherungszweck erfasst. Sicherheiten, die der Hausbank für einen von der IFB Hamburg refinanzierten Kredit vom Endkreditnehmer gestellt worden sind oder künftig gestellt werden, dienen – soweit eine weite Zweckbestimmung rechtswirksam vereinbart wurde oder künftig vereinbart wird – der Absicherung aller an die IFB Hamburg abgetretenen oder in Zukunft abzutretenden Kreditforderungen der Hausbank gegen den Endkreditnehmer. Dies gilt auch, wenn die Sicherheit von einem Dritten gestellt wird.
- (2) Die für diesen Kredit vereinbarten Sicherheiten dürfen zur Absicherung anderer Hausbankkredite nicht vorrangig herangezogen werden. Andere Sicherheiten, die der Hausbank vom Endkreditnehmer oder einem Dritten für nicht von der IFB Hamburg refinanzierte Kredite an den Endkreditnehmer gestellt worden sind oder künftig gestellt werden, dienen – soweit eine weite Zweckbestimmung rechtswirksam vereinbart wurde oder künftig vereinbart wird – nachrangig zur Absicherung aller an die IFB Hamburg abgetretenen oder in Zukunft abzutretenden Kreditforderungen der Hausbank gegen den Endkreditnehmer.

9. Prüfungsrechte

Die IFB Hamburg und/oder KfW sind berechtigt, beim Endkreditnehmer Einblick in die Geschäftsunterlagen und Bücher zu nehmen, sich über seine Vermögenslage zu informieren und die Verwendung der Kreditmittel gemäß Ziffer 1 Abs. 1 vor Ort zu prüfen. Die IFB Hamburg und/oder die KfW können diese Prüfungen durch einen von ihr beauftragten Dritten vornehmen lassen. Die Kosten dieser Prüfungen trägt der Endkreditnehmer, sofern nicht anders vereinbart. Die IFB Hamburg und/oder die KfW werden sicherstellen, dass auch der von ihr beauftragte Dritte die Informationen vertraulich behandelt.

Die vorgenannten Rechte stehen auch der Freien und Hansestadt Hamburg, der Bundesrepublik Deutschland und den Rechnungshöfen zu.

10. Informationspflichten

Der Endkreditnehmer ist verpflichtet, die Hausbank über alle wesentlichen Vorkommnisse, die den Förderzweck beeinflussen oder die ordnungsgemäße Bedienung des Kredits gefährden können, zu unterrichten. Die Hausbank ist zur Weitergabe der Informationen an die IFB Hamburg und/oder die KfW berechtigt.

11. Vorlage der Jahresabschlüsse

Sofern nicht anders vereinbart, ist der Endkreditnehmer verpflichtet, seine Jahresabschlüsse nebst den erforderlichen Erläuterungen nur auf Verlangen der Hausbank, IFB Hamburg oder KfW einzureichen. Verzögert sich die Fertigstellung eines Jahresabschlusses, hat der Endkreditnehmer zunächst die vorläufigen Zahlen mitzuteilen.

12. Kündigung aus wichtigem Grund

- (1) Die Hausbank ist berechtigt, den Kreditvertrag jederzeit im Rahmen der §§ 314, 490 Absatz 1 BGB aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist insgesamt oder in Höhe eines Teilbetrages zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen, insbesondere wenn aufgrund der nachfolgend beispielhaft aufgeführten Umstände die Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen des Kunden oder die Durchsetzbarkeit der Ansprüche der Hausbank – auch unter Verwertung etwaiger Sicherheiten – gefährdet wird:
- a) wenn der Kredit und die Zinsverbilligung zu Unrecht erlangt, nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet worden sind oder der Endkreditnehmer ungeachtet einer Fristsetzung durch die Hausbank eine Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung nicht ermöglicht hat,
 - b) wenn die Voraussetzungen für seine Gewährung sich geändert haben oder nachträglich entfallen sind (z. B. Veräußerung des mitfinanzierten Betriebes oder Betriebsteiles, Änderung der Eigentums- oder Beteiligungsverhältnisse),
 - c) wenn der Endkreditnehmer unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat,
 - d) wenn der Endkreditnehmer eine mit dem Kreditvertrag übernommene Verpflichtung verletzt oder auch nach angemessener Fristsetzung zur Abhilfe nicht erfüllt,
 - e) wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Endkreditnehmers oder der Werthaltigkeit einer gestellten Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückerstattung des Kredites, auch unter Verwertung der Sicherheiten, gefährdet wird,
 - f) wenn der Umfang der im Investitionsplan veranschlagten Gesamtausgaben und Umfang der förderfähigen Kosten sich ermäßigt oder der Anteil der öffentlichen Finanzierungsmittel sich erhöht,
 - g) wenn über das Vermögen des Endkreditnehmers die Eröffnung eines Verfahrens nach der Insolvenzordnung (InsO) beantragt bzw. ein solches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist,
 - h) wenn eine außergerichtliche Einigung zur Schuldenbereinigung im Sinne von § 305 Abs. 1 Satz 1 InsO betrieben wird, der Endkreditnehmer die Zahlungen ein-

stellt oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen ihn eingeleitet werden,

- i) wenn der Endkreditnehmer mit seinen Leistungen länger als einen Monat im Rückstand ist und eine zur Abhilfe bestimmte Fristsetzung erfolglos verstrichen ist,
- j) wenn gegen die Bestimmungen der Kreditzusage oder die zugrunde liegenden rechtlichen Grundlagen, insbesondere die Allgemeinen Bestimmungen, verstoßen wird oder einer der in dem Kreditvertrag genannten Kündigungsgründe eintritt,
- k) wenn unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen wurden, die für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit des Vorhabens von Bedeutung waren, oder die IFB Hamburg von Tatsachen Kenntnis erhält, die eine andere Beurteilung der Förderungswürdigkeit des Vorhabens oder der Bewilligung bzw. Belassung des Kredits nach sich gezogen hätten bzw. nach sich ziehen würden.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Vertragspflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, sofern nicht einer der in § 323 Abs. 2 BGB genannten Gründe vorliegt.

- (2) Im Fall einer Teilkündigung (Kürzung) wird der zurückgezahlte Betrag grundsätzlich mit den noch ausstehenden Tilgungsraten (proportional auf die Restlaufzeit des Kredits) verrechnet, sofern mit dem Endkreditnehmer nicht anders vereinbart.

13. Auskunftserteilung

Die Hausbank ist berechtigt, der IFB Hamburg oder einem von der IFB Hamburg beauftragten Dritten uneingeschränkt Auskunft zu erteilen, Einsicht in die Unterlagen zu gewähren und zu Dokumentationszwecken Kopien der Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch bei elektronischer Aktenführung.

14. Hausbank- oder Endkreditnehmerwechsel

Im Falle eines Hausbank- oder Endkreditnehmerwechsels tritt der jeweils neue Vertragspartner in den bestehenden Kreditvertrag ein. Der neue Vertragspartner muss daher auch bei Eintritt in einen Kreditvertrag ohne risikogerechtes System die ursprünglich vereinbarten Zinssätze für den gesamten restlichen Zinsbindungszeitraum oder die Kreditlaufzeit übernehmen.

15. Abgrenzung der Geltung

Sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Hausbank unvereinbar mit diesen Allgemeinen Bestimmungen, so gelten letztere vorrangig.

16. Weitergeltung dieser Allgemeinen Bestimmungen

Auch nach Auflösung der Geschäftsbeziehung oder einzelner Geschäftsbeziehungen gelten für die Abwicklung und in dem Abwicklungsverhältnis entsprechenden Umfang diese Allgemeinen Bestimmungen weiter.